

**ÜBERBLICK ÜBER DIE
ÄNDERUNG DER EIGENKAPITALVEREINBARUNG
ZUR EINBEZIEHUNG DER MARKTRISIKEN**

Basler Ausschuss für Bankenaufsicht

Januar 1996

Überblick über die Änderung der Eigenkapitalvereinbarung zur Einbeziehung der Marktrisiken

1. Im April 1995 legte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht¹ ("Ausschuss") den Banken und Finanzmarktteilnehmern ein Paket von Aufsichtsvorschlägen zur Einführung von *Eigenkapitalvorschriften für die Marktrisiken* der Banken zur Stellungnahme vor. Das Marktrisiko ist definiert als das Risiko von Verlusten aus bilanzwirksamen und ausserbilanziellen Positionen aufgrund von Veränderungen der Marktpreise.² Wichtigster Bestandteil dieser Vorschläge war eine geplante Ergänzung der Basler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988. Der Ausschuss hat die eingegangenen Kommentare sorgfältig geprüft und gibt die Ergänzung nun - entsprechend revidiert - mit der Billigung der Zentralbankpräsidenten der Länder der Zehnergruppe in Form einer Änderung der Eigenkapitalvereinbarung heraus. Die Eigenkapitalvorschriften für das Marktrisiko gemäss dieser Änderung der Eigenkapitalvereinbarung werden von den Aufsichtsbehörden der Länder der Zehnergruppe bis spätestens Ende 1997 umgesetzt. In einem gleichzeitig erscheinenden Begleitpapier wird beschrieben, wie die Aufsichtsbehörden der Zehnergruppe im Zusammenhang mit der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen der Banken mit Hilfe interner Risikomesssysteme das "Backtesting" einsetzen wollen (d.h. Rückvergleiche zwischen den Modellergebnissen und der tatsächlichen Entwicklung).

2. Mit dieser erheblichen Änderung der Eigenkapitalvereinbarung soll ein explizites Eigenkapitalpolster für die Preisänderungsrisiken der Banken geschaffen werden, vor allem diejenigen im Handelsgeschäft. Regelungen, wie sie Eigenkapitalvorschriften darstellen, werden als weiterer bedeutsamer Schritt zur Stärkung der Solidität und Stabilität des internationalen Bankensystems und der Finanzmärkte insgesamt angesehen. Ergänzend kommt - ebenfalls als Teil der Änderung der Eigenkapitalvereinbarung - eine Reihe strenger qualitativer Vorgaben für das Risikomanagement-Verfahren hinzu, die die Banken erfüllen müssen, wenn sie ihren Eigenkapitalbedarf anhand der Ergebnisse interner Modelle ermitteln wollen. Nach Ansicht des Ausschusses verstärken diese qualitativen Vorgaben die fortlaufenden Bemühungen der Aufsichtsbehörden, Verbesserungen bei den Risikomanagement-Verfahren sämtlicher Finanzmarktteilnehmer zu erreichen.

¹ Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht ist ein Ausschuss von Bankenaufsichtsbehörden, der von den Präsidenten der Zentralbanken der Länder der Zehnergruppe 1975 ins Leben gerufen wurde. Er setzt sich zusammen aus hochrangigen Vertretern der Bankenaufsichtsbehörden und Zentralbanken aus Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz, den USA und dem Vereinigten Königreich. Der Ausschuss tritt in der Regel bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel zusammen, wo sich auch sein ständiges Sekretariat befindet.

² Das vorgeschlagene Rahmenkonzept bezog sich auf die folgenden Risiken: a) Risiken im Handelsbestand von Schuldverschreibungen und Aktien sowie der damit zusammenhängenden ausserbilanziellen Kontrakte; b) Fremdwährungsrisiko und Rohstoffrisiko.

I. Ergebnis des Konsultationsverfahrens

3. Wesentlichstes Merkmal des Vorschlags vom April 1995 war, dass auf den Wunsch des Kreditgewerbes eingegangen wurde, den Banken bei der Messung der Marktrisiken die Verwendung eigener *interner Modelle* als Alternative zu einem ursprünglich im April 1993 vorgeschlagenen Standard-Messverfahren zu gestatten. Um ein gewisses Mindestmass an Schutz, Transparenz und Einheitlichkeit der Eigenkapitalanforderungen unter den Banken zu erreichen, schlug der Ausschuss eine Anzahl quantitativer und qualitativer Kriterien vor, die die Banken erfüllen sollten, wenn sie eigene Modelle verwenden wollen. In Abschnitt II des vorliegenden Papiers werden die eingegangenen Stellungnahmen zu diesem Vorschlag zusammengefasst, und es wird kurz auf die Gründe für die Beschlüsse des Ausschusses hinsichtlich der quantitativen Kriterien eingegangen, die erfüllt sein müssen, wenn die Eigenkapitalanforderungen anhand bankeigener Modelle berechnet werden sollen. Nach diesen quantitativen Standards ist das Risikopotential ("value at risk", VAR) täglich zu berechnen, wobei von einem einseitigen Konfidenzniveau von 99 % und einem Preisschock, der einer Preisveränderung von mindestens 10 Handelstagen entspricht (Haltedauer), auszugehen ist, und der historische Beobachtungszeitraum muss mindestens ein Jahr betragen. Die Eigenkapitalanforderungen für eine Bank, die ihr eigenes Modell verwendet, entsprechen dann dem höheren der beiden folgenden Beträge:

- dem VAR-Wert des Vortages;
- dem Durchschnitt der täglichen VAR-Werte der vorangegangenen 60 Geschäftstage multipliziert mit 3.

4. Die quantitativen und qualitativen Kriterien für den Einsatz interner Modelle für die Zwecke der Eigenkapitalberechnung werden in Teil B der Änderung der Eigenkapitalvereinbarung im einzelnen vorgestellt. Die *wichtigste Änderung gegenüber dem Vorschlag vom April 1995* besteht darin, dass die Banken bei der Festlegung der Modellparameter mehr Spielraum erhalten; beispielsweise können Korrelationseffekte nicht nur innerhalb, sondern auch zwischen den allgemeinen Risikofaktorkategorien berücksichtigt werden. Insgesamt war der Ausschuss bei der Wahl der Parameter eher konservativ, und er behält sich das Recht vor, die Spezifikationen für Banken, die Modelle verwenden, noch zu verändern, wenn mehr Erfahrungen auf diesem Gebiet vorliegen.

5. Das *Standardverfahren* ist gegenüber dem Vorschlag vom April 1995 im wesentlichen unverändert geblieben (s. unten Abschnitt III). Es wird in Teil A der Änderung der Eigenkapitalvereinbarung beschrieben.

II. Einsatz interner Modelle für Aufsichtszwecke

6. Der Ausschuss erhielt eine Vielzahl von Stellungnahmen zu dem im Vorschlag vom April 1995 enthaltenen Modellverfahren. Der Beschluss des Ausschusses, ein Verfahren auf der Basis interner Modelle als Alternative in das Marktrisikopaket aufzunehmen, wurde sehr begrüsst. Auch die

qualitativen Kriterien für die Verwendung interner Modelle, wie sie im Vorschlag vom April dargelegt waren, wurden mit grosser Zustimmung aufgenommen. Kritische Äusserungen gab es daher vor allem zu den quantitativen Parametern des Konsultativpapiers. Zu den wesentlichsten Einwänden gehörten die folgenden Punkte:

- Der Multiplikationsfaktor sei zu hoch und untergrabe möglicherweise den Anreiz, das Modellverfahren zu verwenden.
- In die Modellparameter sollte mehr Flexibilität eingebaut werden (z.B. hinsichtlich der Einschränkungen für die Berücksichtigung von Korrelationen sowie der Verwendung von zwei verschiedenen Beobachtungszeiträumen).
- Es müsse näher erläutert werden, wie der sogenannte Aufschlag ("plus factor") in der Praxis angewandt werden würde.
- Die vom Modell einer Bank erfasste Komponente des spezifischen Risikos sollte anerkannt werden. Eine Reihe von Stellungnahmen sprachen sich für den Wegfall der im Konsultativpapier vom April 1995 erwogenen Einschränkung aus; diese Einschränkung besagt, dass die Eigenkapitalunterlegung für das gesamte spezifische Risiko weder für Zinsinstrumente noch für Aktien weniger als die Hälfte der nach dem Standardverfahren berechneten Eigenkapitalunterlegung für dieses Risiko betragen darf.

7. Der Ausschuss hat diese wie auch alle anderen eingegangenen Stellungnahmen sorgfältig geprüft. Er ist zu dem Schluss gelangt, dass *das Gesamtkonzept der Vorschläge vom April 1995 nach wie vor angemessen ist*. Insbesondere hält er an den strengen qualitativen Vorgaben für das Risikomanagement-Verfahren von Banken fest, die ihre Eigenkapitalanforderungen anhand interner Modelle berechnen wollen. Im Lichte der erhaltenen Hinweise hat der Ausschuss jedoch die quantitativen Parameter in einigen Punkten - die nachstehend zusammengefasst werden - noch genauer ausgearbeitet. Der endgültige Wortlaut, auf den sich der Ausschuss geeinigt hat, ist in Teil B der Änderung der Eigenkapitalvereinbarung wiedergegeben.

a) Multiplikationsfaktor

8. Wie bereits erwähnt, wurde in einer erheblichen Zahl von Stellungnahmen der vorgeschlagene Multiplikationsfaktor in Frage gestellt. In einigen Fällen wurde argumentiert, dass die Modelle der Banken das Risiko mit grosser Genauigkeit mässen und ein solcher Faktor daher nicht notwendig sei. Der Ausschuss stimmt zu, dass *die internen Modelle der Banken einen sehr nützlichen Ausgangspunkt* für die Messung des Risikogehalts ihres Handelsbestands darstellen. Diese tägliche VAR-Schätzung muss dann jedoch in eine Eigenkapitalanforderung umgerechnet werden, die ein ausreichendes Polster bietet, wenn über längere Zeit ungünstige Marktverhältnisse zu einer Verlustkumulierung führen. Viele Banken gehen selbst von relativ konservativen Annahmen aus, wenn sie Eigenkapital für interne Zwecke zuordnen; beispielsweise skalieren sie ihre VAR-Schätzungen mit einem bestimmten Faktor herauf.

9. Der Multiplikationsfaktor dient auch dazu, *eventuelle Schwachstellen* im Modellverfahren auszugleichen. Solche Schwachstellen können folgende Gründe haben:

- Marktbewegungen weichen oft von dem in der vereinfachten Verteilungsannahme zugrunde gelegten Muster ab (z.B. Normalverteilung). Beispielsweise kann es zu häufigerem Auftreten von Extremwerten kommen, als es die Verteilungsannahme vorgibt (sog. "fat tails").
- Nicht immer lässt sich von der Vergangenheit auf die Zukunft schliessen (z.B. können sich Volatilitäten und Korrelationen abrupt verändern).
- Die VAR-Schätzungen beruhen in der Regel auf den Positionen am Tagesende; das während des Tages entstehende Handelsrisiko ist darin im allgemeinen nicht berücksichtigt.
- Mit einem Modell lässt sich das Risiko, das sich aus aussergewöhnlichen Marktverhältnissen ergibt, nicht adäquat erfassen.
- Viele Modelle basieren auf vereinfachenden Annahmen für die Bewertung der im Portefeuille enthaltenen Positionen, insbesondere bei komplexen Instrumenten wie Optionen.

Unter Berücksichtigung der übrigen quantitativen Parameter ist der Ausschuss zu dem Schluss gelangt, dass sich bei einem Multiplikationsfaktor von 3 eine angemessene und vernünftige Eigenkapitalunterlegung ergibt, die diesen aufsichtlichen Bedenken Rechnung trägt.

b) Zusätzliche Flexibilität der Parameter

10. Bei der Prüfung der Stellungnahmen hat der Ausschuss sorgfältig *abgewogen* zwischen der Notwendigkeit, die Integrität und Flexibilität der internen Modelle der Banken zu wahren, und dem Erfordernis, ein Mindestmass an Schutz, Transparenz und Einheitlichkeit der Eigenkapitalanforderungen unter den Banken zu erreichen.

11. Vor diesem Hintergrund ist der Ausschuss zu dem Schluss gekommen, dass die Verwendung von zwei verschiedenen *Beobachtungszeiträumen*, die den Banken im Konsultativdokument vorgeschlagen wurde, insgesamt mehr Kosten als mögliche Vorteile mit sich bringt. Der Ausschuss hat jedoch die Einschränkung beibehalten, dass der Beobachtungszeitraum mindestens ein Jahr betragen muss. Diese Einschränkung ist einfach durchzuführen und stellt einen vernünftigen Kompromiss zwischen den Vor- und Nachteilen eines kürzeren und eines längeren Beobachtungszeitraums dar. Der Nachteil eines kürzeren Beobachtungszeitraums ist, dass er nur Markt-"Schocks" der jüngsten Zeit berücksichtigt und dass er zu einem sehr niedrigen Risikowert führen könnte, wenn er mit einer ungewöhnlichen langen Zeit der Marktstabilität zusammenfällt. Umgekehrt hat eine längere Zeitspanne den Nachteil, dass sie nicht rasch genug auf Veränderungen der Marktlage reagiert. Vom Ausschuss durchgeführte Tests deuten darauf hin, dass sich bei einer Untergrenze von einem Jahr für den Beobachtungszeitraum die Variabilität der gemessenen VAR-Werte für eine bestimmte Gruppe von Positionen zwischen verschiedenen Banken erheblich verringern kann.

12. Der Ausschuss hat sich ausserdem mit der Frage beschäftigt, wie *unterschiedliche Gewichtungssysteme* für den Beobachtungszeitraum gehandhabt werden sollten. Er ist zu dem Schluss gelangt, dass die Banken in diesem Bereich eine gewisse Flexibilität haben sollten, sofern der "effektive" Beobachtungszeitraum mindestens ein Jahr beträgt.

13. Der Ausschuss hält es nach wie vor für angemessen, dass die Banken den VAR auf der Basis eines Preisschocks, der einer *Preisveränderung in einem Zeitraum von 10 Tagen (Haltedauer)* entspricht, berechnen müssen. Natürlich wäre es möglich, für die verschiedenen Kategorien von Instrumenten unterschiedliche Preisschocks zu definieren, aber mit dem vom Ausschuss gewählten Verfahren kann auf einfache Weise dem Risiko Rechnung getragen werden, dass sich Verluste in einem Portefeuille über einen Zeitraum von mehr als einem Tag kumulieren können. Damit der Aufwand für die Banken nicht zu gross wird, dürfen sie ihre VAR-Messgrössen herauf- oder herabskalieren, um zu der geforderten Haltedauer von 10 Tagen zu gelangen. Ausserdem hat der Ausschuss beschlossen, bei der Behandlung von Instrumenten mit nichtlinearen Risiken mehr Flexibilität zu gewähren, als im Vorschlag vom April 1995 vorgesehen. So dürfen die Banken noch für einen gewissen Zeitraum nach Inkrafttreten des Modellverfahrens Ende 1997 ihren für einen Tag ermittelten VAR-Wert für Optionen mit der Quadratwurzel von 10 heraufskalieren. Sie sollten jedoch zusätzliche Schritte unternehmen, um das Risiko in ihrem Portefeuille für eine grosse Anzahl möglicher Preisentwicklungen zu beurteilen, indem sie beispielsweise Monte-Carlo-Simulationen oder Krisentests durchführen. Das eigentliche Ziel, das die Banken mit der Zeit erreichen müssen, bleibt im übrigen unverändert, nämlich die Messung der Nichtlinearität mittels eines Preisschocks in einem Zeitraum von 10 Tagen mit vollständiger Neubewertung der Positionen, wobei allerdings hinsichtlich des anzuwendenden Verfahrens eine gewisse Flexibilität gewahrt bleibt.

14. Der Ausschuss hat das im Konsultativpapier vom April 1995 vorgeschlagene Verfahren nochmals überprüft, das vorsah, dass die Banken *Korrelationseffekte* innerhalb der allgemeinen Risikofaktorkategorien (d.h. Zinssätze, Wechselkurse, Aktienkurse, Rohstoffpreise, einschl. der damit zusammenhängenden Optionsvolatilitäten in den einzelnen Risikofaktorkategorien) berücksichtigen können, die VAR-Werte zwischen verschiedenen Risikofaktorkategorien jedoch addieren müssen. Nach sorgfältiger Prüfung hält es der Ausschuss für angemessen, den Banken zu gestatten, empirische Korrelationen auch zwischen verschiedenen Risikofaktorkategorien zu berücksichtigen, sofern sich die zuständige Aufsichtsbehörde überzeugt hat, dass das System, mit dem die Bank Korrelationen misst, auf einem soliden Konzept beruht und korrekt implementiert ist. Insbesondere sollten die Banken, wie in Teil B der Änderung der Eigenkapitalvereinbarung erörtert, ihre Datenreihen neu bewerten, sobald sich die Marktpreise erheblich ändern, und sie müssen Krisentests durchführen, um die Stabilität der Korrelationen zu prüfen. Eine Anerkennung von Korrelationen zwischen verschiedenen Risikofaktorkategorien dürfte den Instituten einen Anreiz bieten, ihre Handelsaktivitäten zu diversifizieren, wodurch sich das Risiko vermindert.

c) Der Aufschlag ("plus factor")

15. Im Konsultativpapier vom April 1995 erklärte der Ausschuss, zum minimalen Multiplikationsfaktor sollte je nach dem Ergebnis des Backtesting, d.h. des Rückvergleichs der vom System errechneten Risikomessgrößen mit den tatsächlichen täglichen Wertveränderungen im Portefeuille, ein sogenannter *Aufschlag* hinzuaddiert werden. In den erhaltenen Stellungnahmen wurde das Konzept, einen Anreiz für die Konstruktion von Modellen mit hoher Prognosequalität zu schaffen, allgemein befürwortet, doch wurde eine nähere Klärung gefordert, wie dies in der Praxis umgesetzt werden sollte.

16. Die Kriterien, die der Ausschuss für die Bestimmung des Aufschlags festgelegt hat, sind in Absatz B.4j der Änderung der Eigenkapitalvereinbarung sowie im Dokument *Aufsichtliches Rahmenkonzept für Backtesting (Rückvergleiche) bei der Berechnung des Eigenkapitalbedarfs zur Unterlegung des Marktrisikos mit bankeigenen Modellen* wiedergegeben. Sind die Ergebnisse der Rückvergleiche zufriedenstellend und erfüllt die Bank alle in der Änderung der Eigenkapitalvereinbarung genannten qualitativen Vorgaben, so ist der Aufschlag 0. Nach Einschätzung des Ausschusses wird damit eine Brücke geschlagen zwischen den potentiellen Grenzen des Backtesting und dem Erfordernis, eine klare und einheitliche Regelung zu schaffen, die den Banken Anreize gibt, korrekte Modellrechnungen zur Messung des Marktrisikos durchzuführen. Gleichzeitig ist sich der Ausschuss bewusst, dass sich die Backtesting-Verfahren immer noch in Entwicklung befinden, und er will wichtige Neuerungen in diesem Bereich auch in sein Rahmenkonzept aufnehmen.

d) Behandlung des spezifischen Risikos

17. Die Eigenkapitalunterlegung des Marktrisikos baut auf dem sogenannten Bausteinprinzip auf, bei dem das allgemeine Marktrisiko aus Veränderungen der allgemeinen Risikofaktoren vom *spezifischen Risiko aus einzelnen Wertpapierpositionen* getrennt wird. Das Modellverfahren wurde in erster Linie als Alternative zu dem Teil des Standardverfahrens konzipiert, der sich mit dem allgemeinen Marktrisiko befasst. Das Konsultativpapier vom April 1995 sah jedoch einen gewissen Spielraum für die Berechnung des spezifischen Risikos im Rahmen interner Modelle vor und bat um Stellungnahme, wie die Komponente des spezifischen Risikos für die Zwecke der Eigenkapitalberechnung gemessen werden oder gemessen werden könnte.

18. Die Kommentare aus dem Kreditgewerbe deuten darauf hin, dass die internen Modelle der Banken bestimmte Elemente des spezifischen Risikos erfassen dürften, z.B. dann, wenn jede Aktie als separater Risikofaktor in die Modellrechnung eingeht. Andere wichtige Komponenten des spezifischen Risikos, wie z.B. *das Risiko unerwarteter Ereignisse oder das Ausfallrisiko*, scheinen von den internen Modellen der Banken jedoch im allgemeinen nicht erfasst zu werden. In den Stellungnahmen gab es kaum Hinweise darauf, dass die Modelle der Banken das spezifische Risiko von Zinsinstrumente abdeckten.

19. Es besteht die Bereitschaft, es in gewissem Umfang anzuerkennen, wenn das Modell einer Bank das spezifische Risiko erfasst, und Anreize für die weitere Verbesserung dieser Verfahren zu schaffen. Andererseits *ist ein gewisses Schutzpolster notwendig*, weil die Entwicklung in diesem Bereich noch nicht abgeschlossen ist und sich bei einigen Elementen des spezifischen Risikos im Kreditgewerbe noch kein Konsens herausgebildet hat, wie diese am besten in ein Modell einzu-beziehen sind. Darum hat der Ausschuss beschlossen, die im Konsultativpapier vom April 1995 vorgeschlagene Behandlung beizubehalten; danach muss das spezifische Risiko bei Einbeziehung in ein Modell mit mindestens 50 % des Eigenkapitals unterlegt werden, das sich nach dem Standardverfahren als Eigenkapitalbedarf für das spezifische Risiko ergeben würde. Für Banken, deren Modelle das spezifische Risiko wenig oder gar nicht berücksichtigen, gilt die volle nach dem Standardverfahren berechnete Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko. So werden z.B. Banken, deren Modelle lediglich Veränderungen von Aktienindizes oder lediglich den Spread zwischen der Renditenstrukturkurve für Interbankgeschäfte bzw. Unternehmensanleihen und der für Staatspapiere erfassen, die vollen Eigenkapitalanforderungen für das spezifische Risiko gemäss dem Standardverfahren erfüllen müssen.

20. Sollte sich im Kreditgewerbe ein *akzeptables Verfahren* zur Messung des spezifischen Risikos im Rahmen des Modellverfahrens herausbilden, ist der Ausschuss bereit, sein Vorgehen in diesem Bereich nochmals zu überprüfen.

e) Zusammenfassung

21. Der Ausschuss stellt fest, dass der Einsatz interner Modelle bei der Messung des Marktrisikos zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für Aufsichtszwecke eine *erhebliche Neuerung* bei den Aufsichtsmethoden bedeutet. Ausserdem sind viele international aktive Banken derzeit selbst dabei, Erfahrungen mit der Verwendung von Risikomessungs- und Risikomanagement-Verfahren auf VAR-Basis zu sammeln. Um weitere Informationen zu sammeln und sich vom zuverlässigen Funktionieren der Modelle zu überzeugen, behalten sich die Aufsichtsbehörden das Recht vor, von Banken, die interne Modelle verwenden möchten, die Durchführung von Tests sowie weitere Informationen zu verlangen, die sie für die Prüfung der Modelle benötigen. Alle Banken, die Modelle verwenden wollen, müssen daher in der Lage sein, ein Testportefeuille zu berechnen.

III. Standardverfahren

22. Neben der Arbeit an den Modellen hat der Ausschuss auch das vorgeschlagene *Standard-Messverfahren* überarbeitet, nach dem die erforderliche Eigenkapitalunterlegung des Marktrisikos für die Banken berechnet werden soll, die nicht das Modellverfahren verwenden. Da der Vorschlag vom April 1995 diesbezüglich dem im April 1993 herausgegebenen Vorschlag ähnelte, standen in den Stellungnahmen meist technische Aspekte im Vordergrund. In Teil A der beigelegten Änderung der

Eigenkapitalvereinbarung sind die Bestimmungen dargelegt, auf die sich der Ausschuss für das Standardverfahren geeinigt hat.

23. Der Vorschlag vom April 1995 sah folgende Eigenkapitalanforderungen vor: i) für den aktuellen Marktwert der offenen Positionen (einschl. Derivatpositionen) in Zinsinstrumenten und Aktien im Handelsbestand der Banken und ii) für die gesamten Fremdwährungs- und Rohstoffpositionen der Banken im Hinblick auf das Fremdwährungs- bzw. Rohstoffrisiko. Die Vorschläge für Zinsinstrumente und Aktien waren nach dem *Bausteinprinzip* aufgebaut, d.h. es wurden getrennte Eigenkapitalanforderungen für das spezifische Risiko (das Risiko von Verlusten durch ungünstige Entwicklungen im Kurs eines bestimmten Wertpapiers vor allem aufgrund von Faktoren, die beim jeweiligen Emittenten liegen) und das allgemeine Marktrisiko (das Risiko von Verlusten durch ungünstige Entwicklungen der Marktkurse bzw. -preise) vorgesehen.

24. Im wesentlichen wurden an den Vorschlägen vom April 1995, soweit sie das Standardverfahren betreffen, nur geringfügige Änderungen vorgenommen. Im Abschnitt über das Zinsänderungsrisiko ist der Ausschuss näher auf die für grosse Swapbestände vorgesehenen *vorbereitenden Berechnungen* sowie deren Umsetzung eingegangen. Hierzu s. Abschnitt A.1, Absatz 22 der Änderung der Eigenkapitalvereinbarung.

25. Die wesentlichsten Änderungen hinsichtlich des Standardverfahrens betreffen den Abschnitt über *Optionen*; hier wurde der Vorschlag vom April 1995 vereinfacht. Der Ausschuss ist sich bewusst, dass viele Banken, besonders im Bereich der Optionen, für den Wechsel zu VAR-Modellen eine längere Übergangszeit brauchen. Das Delta-plus-Verfahren und der Szenario-Ansatz sind als sinnvolle Zwischenschritte auf dem Weg zur umfassenden Verwendung interner Modelle gedacht. Der Ausschuss wird diese Fragen jedoch im Auge behalten und will weiterhin genau überwachen, wie das Kreditgewerbe das Optionsrisiko misst.

IV. Definition des Eigenkapitals

26. Wie im April 1995 vorgeschlagen, will der Ausschuss den Banken - nach dem Ermessen der nationalen Aufsichtsbehörden - gestatten, kurzfristige nachrangige Verbindlichkeiten mit "Lock-in"-Klausel (sog. *Eigenkapital der Klasse 3*) zu emittieren, um einen Teil ihrer Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko zu erfüllen. Das anrechenbare Kapital umfasst das Grundkapital und einbehaltene Gewinne (Kernkapital oder Eigenkapital der Klasse 1), das Ergänzungskapital (Eigenkapital der Klasse 2) gemäss der Definition der Eigenkapitalvereinbarung von 1988 sowie kurzfristige nachrangige Verbindlichkeiten (Eigenkapital der Klasse 3)³. Für das Eigenkapital der Klasse 3 gelten die folgenden Voraussetzungen:

³ Langfristige nachrangige Verbindlichkeiten mit einer Mindestursprungslaufzeit von über fünf Jahren sind nach wie vor Bestandteil des Eigenkapitals der Klasse 2.

- Es muss eine Ursprungslaufzeit von mindestens zwei Jahren haben und ist auf 250 % des zur Unterlegung der Marktrisiken der Bank verwendeten Eigenkapitals der Klasse 1 beschränkt.
- Es kann nur zur Unterlegung des Marktrisikos einschliesslich des Fremdwährungsrisikos und des Rohstoffrisikos verwendet werden.
- Es kann ebenfalls bis zur Grenze von 250 % durch Elemente der Klasse 2 ersetzt werden, sofern die Gesamtlimits der Eigenkapitalvereinbarung von 1988 nicht überschritten werden.
- Es muss eine "Lock-in"-Klausel enthalten, wonach weder Zins- noch Tilgungszahlungen geleistet werden dürfen, wenn dadurch die Eigenkapitalausstattung der Bank unter dem erforderliche Minimum liegen würde.

Darüber hinaus ist eine erhebliche Zahl von Mitgliedsländern der Ansicht, dass der Grundsatz der Eigenkapitalvereinbarung in ihrer bisherigen Fassung beibehalten werden sollte, wonach das auf konsolidierter Basis berechnete Eigenkapital der Klasse 1 mindestens die Hälfte des gesamten anrechenbaren Eigenkapitals ausmachen muss, das Eigenkapital der Klassen 2 und 3 zusammengenommen also nicht grösser sein darf als das gesamte Eigenkapital der Klasse 1. Der Ausschuss hat jedoch beschlossen, die Entscheidung, ob eine solche Obergrenze für die Verwendung des Eigenkapitals der Klasse 3 gelten soll, den nationalen Aufsichtsbehörden zu überlassen. Alle Länder werden den Grundsatz beibehalten, dass das gesamte anrechenbare Eigenkapital der Klasse 2 nicht mehr als 100 % des gesamten Eigenkapitals der Klasse 1 betragen darf.

27. Bei der Berechnung des anrechenbaren Eigenkapitals einer Bank wird zwischen dem Kredit- und dem Marktrisiko eine explizite numerische Verknüpfung geschaffen, indem die Messgrösse für das Marktrisiko mit 12,5 (d.h. dem Kehrwert der Mindesteigenkapitalquote von 8 %) multipliziert und das Ergebnis zu der für die Zwecke des Kreditrisikos ermittelten Summe der risikogewichteten Aktiva hinzuaddiert wird. Der Zähler dieser Berechnung ist gleich der Summe des Eigenkapitals der Klasse 1 der Bank zuzüglich ihres Eigenkapitals der Klasse 2 in den von der Eigenkapitalvereinbarung von 1988 festgelegten Grenzen sowie - nach Ermessen der nationalen Aufsichtsbehörde - derjenigen Elemente der Klasse 3, die zur Unterlegung des Marktrisikos eingesetzt werden können. Ungenutztes, aber anrechenbares Eigenkapital der Klasse 3 kann separat gemeldet werden.

V. Weitere Fragen im Zusammenhang mit der Eigenkapitalunterlegung von Marktrisiken

28. Banken, die ihre internen Modelle verwenden wollen, müssen über ein integriertes Risikomesssystem verfügen, das ihre sämtlichen Marktrisiken abdeckt. Das bedeutet im Prinzip, dass das Risiko innerhalb einer Risikofaktorkategorie durchgängig mit demselben Verfahren gemessen werden muss (d.h. entweder mit dem Modellverfahren oder mit dem Standardverfahren). Banken, die

auf dem Weg zu umfassenden Gesamtmodellen sind, dürfen übergangsweise *das Modellverfahren und das Standard-Messverfahren miteinander kombinieren*, sofern sie innerhalb derselben Risikofaktorkategorie (Wechselkurse, Zinssätze, Aktienkurse, Rohstoffpreise, einschl. der jeweiligen Optionsvolatilitäten⁴ in den einzelnen Risikofaktorkategorien) dasselbe Verfahren anwenden. Der Einsatz solcher Teilmodelle bedarf jedoch der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde, und der Ausschuss will dieses Vorgehen zu gegebener Zeit nochmals überprüfen. Eine Bank, die für eine oder mehrere Risikofaktorkategorien ein internes Modell einsetzt, darf nur in Ausnahmefällen zum Standardverfahren zurückkehren. Alle Elemente des Marktrisikos, die vom internen Modell nicht erfasst werden, unterliegen weiterhin dem Standard-Messverfahren.

29. Zwar gibt der Ausschuss Eigenkapitalanforderungen den Vorzug gegenüber *Positionen-limits* als geeignetes Instrument zur internationalen Harmonisierung bei der Behandlung von Marktrisiken, doch bleibt er bei seiner Auffassung, dass Limits in der Arbeit der nationalen Aufsichtsbehörden durchaus ihren Platz haben können. Die einzelnen nationalen Aufsichtsbehörden werden daher Limits beibehalten, wo sie dies für sinnvoll halten, sowohl um absolute Obergrenzen für die Engagements der Banken festzulegen als auch zur Verstärkung der internen Kontrollen. Beispielsweise können Aufsichtsbehörden, die Limits einsetzen, um das Eingehen von Positionen an den Devisenmärkten einzuschränken, diese weiterhin in Verbindung mit den vorgeschlagenen Eigenkapitalanforderungen für offene Positionen verwenden, unabhängig davon, ob dies mit Modellen oder mit dem Standard-Messverfahren geschieht.

30. Unabhängig davon, ob die Banken Modelle verwenden oder nicht, muss auf jeden Fall beachtet werden, dass für das *Gegenparteikreditrisiko* aus Derivatprodukten weiterhin die Eigenkapitalanforderungen gemäss der Eigenkapitalvereinbarung von 1988 einschliesslich der erfolgten Änderungen gelten. Ferner sollen die Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko - wie die für das Kreditrisiko - *auf weltweit konsolidierter Basis* gelten.

VI. Kooperation mit anderen Aufsichtsorganen

31. Der Basler Ausschuss hat es sich schon seit langem zum Ziel gesetzt, ein *einheitlicheres Vorgehen der Aufsichtsbehörden* dort zu erreichen, wo ähnliche Tätigkeiten durch Institute verschiedener Kategorien ausgeübt werden. In diesem Zusammenhang pflegt der Ausschuss enge Beziehungen zum Technical Committee der International Organization of Securities Commissions (IOSCO). Im Juli 1994 veröffentlichten die beiden Ausschüsse parallel Richtlinien für das Risikomanagement im Derivatgeschäft. Im Mai 1995 gaben der Basler Ausschuss und das Technical Committee der IOSCO ein gemeinsames Rahmenkonzept für die Meldungen von Informationen im Zusammenhang mit Derivatgeschäften (und den dazugehörigen Bilanzpositionen) an die Aufsichtsbehörden heraus.

⁴ Banken, die das Standard-Messverfahren anwenden, dürfen sich jedoch für ihre gesamten Optionspositionen und die zugehörigen Basiswerte der Szenario-Analyse bedienen.

Zuletzt veröffentlichten die beiden Ausschüsse ein gemeinsames Papier mit Empfehlungen für die Offenlegung von Informationen über die Handels- und Derivatgeschäfte von Banken und Wertpapierhäusern. In allen diesen Initiativen wurde beträchtliches Gewicht auf ein verbessertes und einheitlicheres Vorgehen der Aufsichtsbehörden im Hinblick auf die Marktrisiken gelegt.

32. Seit dem Halifax-Gipfeltreffen der Länder der Siebenergruppe pflegen die beiden Ausschüsse einen engen Kontakt bezüglich mehrerer weiterer wichtiger Anliegen. Der Basler Ausschuss wird sich nach Kräften dafür einsetzen, dass diese gemeinsame Arbeit weitergeführt wird und Früchte trägt. Im Bereich der Eigenkapitalunterlegung von Marktrisiken arbeitet der Ausschuss mit dem Technical Committee der IOSCO an der Frage, welche Auswirkungen VAR-Modelle für Banken bzw. Wertpapierhäuser jeweils haben, und prüft, wie gross der Spielraum für eine weitere Zusammenarbeit auf diesem Gebiet ist.